

# Vereinbarung für das FÖJ im Sport 2023/2024

Zur Durchführung des vom Land Niedersachsen getragenen Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

## 1. Vereinbarungspartner

### 1. FÖJ-Einsatzstelle:

Mentor\*in:

Anschrift:

### 2. Die/Der Freiwillige:

männlich / weiblich / divers

geboren am/in:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Schulabschluss:

### 3. Träger des FÖJ

#### **Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Fachbereich FÖJ, Hof Möhr, 29640 Schneverdingen

### 4. Träger des FSJ /Sport **ASC Göttingen**

Danziger Str. 21, 37083 Göttingen

## 2. Dauer des FreiwilligenÖkologischen Jahres

Das FÖJ beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**Auflösung:** Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen verändert oder aufgelöst werden. Dann ist eine Auflösungs- oder Änderungsvereinbarung zu erstellen und dem Träger des FÖJ sowie dem ASC Göttingen zur Zustimmung umgehend vorzulegen.

**Kündigung:** Die Vereinbarung kann von den Parteien auch vorzeitig, mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) ist innerhalb von zwei Wochen, nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes fristlos möglich (außerordentliche Kündigung).

Vor einer Kündigung oder einer Auflösung sind die pädagogischen Betreuer des FÖJ-Trägers oder des ASC Göttingen zu beteiligen. Die Einsatzstelle darf eine Kündigung nur mit Zustimmung des Trägers aussprechen. Die Kündigung oder der Auflösungsvertrag ist umgehend der Akademie für Naturschutz und dem ASC Göttingen zuzuleiten.

## 3. Leistungen

Es wird ein Taschengeld in Höhe von 300,- Euro ausgezahlt, Unterkunft und Verpflegung werden nicht gewährt.

Zusätzliche Leistungen (z.B. Monatskarte oder Verpflegungszuschuss). Auch hierfür sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen:

#### 4. Grundlagen des FÖJ und Träger

Das Freiwillige Ökologische Jahr findet auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19, S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 (BGBl. Teil I S. 2652) und der aktuellen FÖJ-Durchführungsbestimmungen für Niedersachsen statt.

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist vom Niedersächsischen Umweltministerium mit Erlass vom 20.07.1993 als Träger des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“ zugelassen worden. Die Akademie für Naturschutz führt das FÖJ im Sport in Kooperation mit dem ASC Göttingen, der mit Bescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 11.04.2003, AZ: 107.1.43198-04/03 als Träger für das Freiwillige Soziale Jahr nach § 10 Abs. 2 JFDG zugelassen ist, durch.

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr für junge Menschen. Es hat die Ziele, ökologische, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr soll insbesondere Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes und nachhaltiges Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (JFDG § 4, Ziff. (2)).

Das FÖJ in Niedersachsen bietet jungen Menschen die Möglichkeit, Umwelt- und Naturschutzarbeit aktiv mit zu gestalten. Durch die Verbindung praktischer Tätigkeit und reflektierender Verarbeitung soll das FÖJ zu einem eigenverantwortlichen und kooperativen Handeln führen.

Darüber hinaus sollen durch das FÖJ im Sport konkrete Umwelt- und Naturschutzprojekte in ausgewählten Sportvereinen und Sportbildungsstätten durchgeführt und damit vorbildliche Impulse für einen umwelt- und naturverträglichen Sport gegeben werden.

Das FÖJ soll die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen fördern und ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (§ 70 (4)) ruht die Pflicht zum Besuch einer Berufsbildenden Schule für Schulpflichtige, die ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten.

#### 5. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/Der Freiwillige verpflichtet sich,

- a) während des oben festgelegten Zeitraums bei der dort benannten Einsatzstelle ein FÖJ im Sport abzuleisten. Sie/Er wird ihre/seine Aufgaben im praktischen Einsatz gewissenhaft und nach den Anweisungen der zuständigen Betreuer erfüllen.
- b) an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren teilzunehmen (Einführungsseminar, Zwischenseminaren, Abschlussseminar – mindestens 25 Tage), die vom Träger des FÖJ und vom ASC Göttingen veranstaltet werden. Jeder Seminartag gilt als voller Arbeitstag. Während der Zeit der Begleitseminare kann kein Urlaub genommen werden.
- c) zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (keine Familienversicherung).
- d) zur Abgabe aller Personalunterlagen laut dem zur Verfügung gestellten Personalbogen bis zum Dienstantritt.
- e) im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens bis 9:00 Uhr) die Einsatzstelle hierüber zu informieren. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer bis spätestens zum darauf folgenden Arbeitstag der Einsatzstelle vorzulegen. Ist der/die Teilnehmer/in während der FÖJ-Seminartage krankgeschrieben, dann benötigt der Träger des FÖJ eine Kopie der Krankschreibung. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- f) Die Ausübung von Nebentätigkeiten während des FÖJ im Sport sind durch den/die Teilnehmer/in der Einsatzstelle und dem ASC Göttingen mitzuteilen. Nebentätigkeiten dürfen während des FÖJ im Sport nur mit Zustimmung des ASC Göttingen ausgeübt werden.
- g) die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten.
- h) bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten, die nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind, die Pädagogischen Betreuer des Trägers und/oder ASC Göttingen zu informieren und vermittelnd einzuschalten.
- i) sich drei Monate vor Ablauf des FÖJ persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeit suchend zu melden, wenn nach Ablauf des FÖJ Unterstützungen für Arbeitslose in Anspruch genommen werden sollen. Sofern diese Vereinbarung für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin ist sie/er verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.
- j) dem Träger des FÖJ und dem ASC Göttingen zum Abschluss einen Erfahrungsbericht über den Ablauf des FÖJ zur Verfügung zu stellen. Dieser Erfahrungsbericht soll in der Dienstzeit erstellt werden.

#### 6. Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich,

- a) die in den FÖJ-Durchführungsbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Einsatzstellen zu erfüllen.
- b) den Einsatz der Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztätig und in einer

- überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, zu gestalten.
- c) die Freiwilligen nur mit Aufgaben zu betrauen, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen.
  - d) die Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der Mitarbeiter/innen einzubeziehen.
  - e) die Freiwilligen ausführlich über die für sie vorgesehenen Tätigkeiten in der Einsatzstelle zu informieren und im Rahmen der Einarbeitung nach etwa sechs Wochen gemeinsam mit der/dem Teilnehmenden ein individuelles Arbeitsprogramm zu erstellen.
    - i. Dieses Arbeitsprogramm basiert auf dem Aufgabenkatalog in der Einsatzstellenliste (FÖJ-Durchführungsbestimmungen 4.1.3).
    - ii. Es wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer schriftlich ausgehändigt und dem Träger auf Nachfrage vorgelegt.
    - iii. Es gibt klare Auskunft über die zeitlichen Anteile einzelner Tätigkeiten und ist für einen Jahreszeitraum konzipiert.
  - f) mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für die Förderung des selbstbestimmten Arbeitens an selbst gewählten Problemstellungen oder Projekten vorzusehen (Projektarbeit).
  - g) mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für Tätigkeiten mit Außenwirkung vorzusehen (FÖJ-Durchführungsbestimmungen 4.1.8). Ausnahmen sind mit dem Träger jeweils abzustimmen.
  - h) eine FÖJ-Mentorin oder einen FÖJ-Mentor für die Anleitung und Begleitung der Freiwilligen zu benennen (FÖJ-Durchführungsbestimmungen 4.1.4 ).
    - i. Die Mentorin / Der Mentor ist für die Einführung der Freiwilligen in die Einrichtung und die Zuteilung adäquater Aufgaben zuständig.
    - ii. Sie oder er übernimmt oder koordiniert die Zuweisung des Aufgabenbereiches und die fachliche Anleitung.
    - iii. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen.
    - iv. Deren Teilnahme an den Regionalkonferenzen und begleitenden Maßnahmen des Trägers wird ermöglicht.
    - v. Zusätzlich kann nach einigen Wochen eine Vertrauensperson für persönliche Angelegenheiten der Teilnehmerin/dem Teilnehmer benannt werden. Diese Vertrauensperson kann auch außerhalb der Einsatzstelle angesiedelt sein.
  - i) regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Freiwilligen abzuhalten.
  - j) mindestens einmal pro Quartal Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen durchzuführen.
  - k) bei Fragen und Problemen, die bei der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen auftauchen, frühzeitig mit dem pädagogischen Personal des Trägers Kontakt aufzunehmen.
  - l) die unter 2. genannten Leistungen der/dem Freiwilligen gegenüber im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu gewähren:
    - i. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in genannter Höhe
    - ii. Unterkunft und Verpflegung soweit oben vereinbart
    - iii. Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Insolvenzgeldumlage und der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld und Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung gelten als Bezüge. Diese sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Insolvenzumlage muss nicht gezahlt werden, wenn die Einsatzstelle eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
    - iv. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
  - m) die/den Freiwillige/n als Mitarbeiter/in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung oder beim für die Einsatzstelle zuständigen kommunalen Träger der Unfallversicherung anzumelden.
  - n) bei Jugendlichen unter 18 Jahren die ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu veranlassen.
  - o) die Einhaltung der Arbeitszeit gemäß den FÖJ-Durchführungsbestimmungen (3.2.3) zu gewährleisten.
    - i. Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 39 Stunden pro Woche. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen Einsatzstelle und Teilnehmenden abzustimmen.
    - ii. Bereitschaftszeiten gelten als Arbeitszeit, wie in den Durchführungsbestimmungen (3.2.3 c)) geregelt.
    - iii. Für Mehrarbeit ist in Absprache mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein Freizeitausgleich vorzusehen.
    - iv. Der Einsatz an Sonn- und Feiertagen ist mit einem zusätzlichen Zeitausgleich verbunden, wie in den FÖJ-Durchführungsbestimmungen (3.2.3) geregelt.
    - v. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung.
  - p) die Freiwilligen maximal an zwei Wochenenden pro Monat zur Arbeit heranzuziehen. Ausnahmen sind vorher mit dem Träger abzustimmen.
  - q) den Freiwilligen 30 Arbeitstage Urlaub zu gewähren. Bei einer kürzeren Dienstzeit als zwölf Monate ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend um  $-\frac{1}{12}$  des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden dabei auf einen vollen Tag aufgerundet.
  - r) während der begleitenden Seminare des Trägers keinen Urlaub zu genehmigen.

- s) die Seminartage wie Regelarbeitstage zu behandeln und als Arbeitszeit anzurechnen.
- t) Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung notwendig und von der/dem Freiwilligen verlangt wird, unentgeltlich bereitzustellen und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.
- u) der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zum Abschluss des FÖJ ein qualifiziertes Zeugnis über ihren/seinen Einsatz auszustellen.

## 7. Verpflichtungen des FÖJ-Trägers und des ASC Göttingen

Die Akademie für Naturschutz und der ASC Göttingen verpflichten sich,

- a) während des Jugendfreiwilligendienstes FÖJ die gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten.
- b) in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle die Vertragspartner bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch Beratung oder andere Maßnahmen zu unterstützen.
- c) für die FÖJ-Mentoren/-Mentorinnen in den Einsatzstellen eine Einsatzstellentagung (Regionalkonferenz) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
- d) den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
- e) sich um die Vermittlung einer neuen Einsatzstelle für die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu bemühen, sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt werden. Es besteht jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.

## 8. Verteilung der organisatorischen Aufgaben

Die Einsatzstelle ist Arbeitgeber für den oder die Freiwillige/n. Die Einsatzstelle bedient sich zur ordnungsgemäßen Koordination und Abwicklung des FÖJ während der Laufzeit der Vereinbarung folgender Dienstleistungen des ASC Göttingen von 1846 e.V. und zahlt diesem die nachfolgend aufgeführten Vergütungen:

- a) Im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle zahlt der ASC Göttingen monatlich das unter 3. vereinbarte Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs). Die Zahlung erfolgt spätestens zum Monatsende auf das Konto der/des Teilnehmenden.
- b) Die Anmeldung zu den übrigen Sozialversicherungen erfolgt durch den ASC Göttingen im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
- c) Der ASC Göttingen meldet im Auftrag die Teilnehmerin/den Teilnehmer bei der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) an und zahlt die entsprechenden Beiträge einschließlich der Beiträge der Teilnehmerin/des Teilnehmers.
- d) Die Einsatzstelle beteiligt sich mit insgesamt monatlich 280 € an den verauslagten Kosten für Taschengeld, Sozialversicherung, Pädagogischer Begleitung und Verwaltung. Darin enthalten sind ggf. anfallende Umsatzsteuerbeiträge. Im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Vorbeschäftigung kommen ggfs. ca. 72,- € Mehrkosten in der Arbeitslosenversicherung hinzu.
- e) Da sich der ASC Göttingen organisatorisch und personell auf die unter 2. genannte Vertragslaufzeit eingerichtet hat, können der Einsatzstelle bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung Ausfallgebühren in Rechnung gestellt werden.

In der Verantwortung der Einsatzstelle bleiben folgende Aufgaben:

- f) Anmeldung der/des Teilnehmenden als Mitarbeiter\*in bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. VBG) zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Zahlung des Beitrages. Die Meldung bei der Berufsgenossenschaft muss für das laufende Jahr bis zum Februar des Folgejahres (rückwirkend) erfolgen. Auf Wunsch und bei Vorliegen der notwendigen Daten zur Unfallversicherung der Einsatzstelle übernimmt der ASC Göttingen im Auftrag die jährliche Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger.
- g) Abschluss einer gesetzlichen Betriebshaftpflichtversicherung.
- h) Gewährt die Einsatzstelle der/dem Freiwilligen außer dem Taschengeld zusätzliche Leistungen (siehe 3. Leistungen), erstattet sie dem ASC Göttingen die daraus resultierenden höheren Kosten für die Sozialversicherung.
- i) Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FÖJ, § 344 Abs. 2 SGB III).

### **SEPA Basis Mandat**

Der ASC Göttingen von 1846 e.V. wird ermächtigt, die monatliche Einsatzstellenrate zum 15. eines jeden Monats vom angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ASC Göttingen von 1846 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Entstandene Kosten seitens der Bank für Rücklastschriften gehen zu meinen Lasten, sofern sie durch mich verursacht wurden und zu vertreten sind.

Gläubiger-ID ASC Göttingen e.V.: DE18ASC00000687181

Mandatsreferenznummer: Ihre Mandatsreferenz wird Ihnen mit separater Post mitgeteilt.

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

**Überweisung:** Wir werden die Umlage auf das Konto des ASC Göttingen überweisen (ASC Göttingen v. 1846 e. V., Sparkasse Göttingen; IBAN: DE10 2605 0001 0000 1110 62, BIC: NOLADE21GOE, Gläubiger ID: DE18ASC00000687181, Verwendungszweck: „**FÖJ im Sport + Teilnehmername**“

## **9. Förderung**

Der Träger des FÖJ gewährt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres der Einsatzstelle einen pauschalen Zuschuss für das von ihr zu zahlende Taschengeld und die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Die Höhe der Förderpauschale richtet sich nach der unter 3. vereinbarten Leistung und beträgt 340,- Euro. Andere Leistungen der Einsatzstelle sind möglicherweise sozialversicherungspflichtig, werden aber nicht gefördert.

Die Förderung wird an den ASC Göttingen ausgezahlt.

## **10. Vorbehaltsklausel**

Diese Vereinbarung gilt als aufgelöst für den Fall, dass keine ausreichenden Mittel zur Förderung des FÖJ zur Verfügung stehen.

## **11. Schlussbestimmung**

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

## **12. Datenschutz**

- a) Der Träger des FÖJ und der ASC Göttingen sind nach § 12 JFDG dazu berechtigt, die personenbezogenen Daten der FÖJ-Teilnehmenden für die Zwecke der Durchführung des FÖJ elektronisch zu erheben und zu verarbeiten.
- b) Für die Ausstellung eines einheitlichen Freiwilligen-Ausweises willige ich zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten und der Weitergabe an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein (§ 4 in Verbindung mit § 4a Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes). Für die Ausstellung des FÖJ-Ausweises werden die Daten dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übermittelt. Falls ich als Freiwilliger/Freiwillige nicht in die Weitergabe einwillige, unterbleibt die Ausstellung eines einheitlichen Ausweises.
- c) Die personenbezogenen Daten werden für die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Bund und den Rechnungshöfen zehn Jahre nach Beendigung des Freiwilligendienstes aufbewahrt und dann anonymisiert, bzw. gelöscht, es sei denn, es wird eine Zustimmung (siehe 11 d) gegeben, dass der Träger zum Zwecke einer späteren Kontaktaufnahme die Daten darüber hinaus weiterhin speichern darf.
- d) Hiermit willige ich ein, dass meine Daten zum Zwecke einer späteren Kontaktaufnahme (z.B. Ehemaligentreffen etc.) auch nach Beendigung des Freiwilligendienstes gespeichert bleiben. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung in die Zukunft widerrufen werden.
- e) Der /Die Datenschutzbeauftragte im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist erreichbar unter [datenschutz@nna.niedersachsen.de](mailto:datenschutz@nna.niedersachsen.de).

### 13. Zustimmung zur Vereinbarung

1. Einsatzstelle:

Datum

\_\_\_\_\_ für die Einsatzstelle

2. Teilnehmer/in:

Datum

\_\_\_\_\_ Teilnehmerin / Teilnehmer

Bei minderjährigen Teilnehmern ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Datum

\_\_\_\_\_ Erziehungsberechtigte/r

3. Akademie für Naturschutz und 4. ASC Göttingen

**Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**  
Im Auftrage

**ASC Göttingen**  
Im Auftrage

Schneverdingen, den

Göttingen, den

## Selbstverpflichtungserklärung & Verhaltenskodex für FÖJ-Mentor\*innen / FÖJ-Team / Seminarteamende / Teilnehmende

Das Freiwillige Ökologische Jahr in Niedersachsen möchte beteiligte Menschen/ Einsatzstellen und Teilnehmende durch präventive Arbeit schützen und sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken. Wir wollen alle Beteiligten im FÖJ (Mentoren und Mentorinnen, haupt- und nebenamtliches FÖJ-Team, Seminarteamende und FÖJ-Teilnehmende) im Umgang mit dem Thema „**sexualisierte Gewalt**“ stärken und sensibilisieren, ihnen die Angst vor diesem Thema nehmen und Mut zur Reaktion machen.

### **Schutz von Teilnehmenden am FÖJ**

Wir wollen die Teilnehmenden am FÖJ vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

### **Umgang mit Nähe und Distanz**

Uns ist bewusst, dass auch in Arbeitsbeziehungen Nähe im richtigen Maß wichtig ist und beachten einen verantwortungsvollen/angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen unserer Mitmenschen wahr und ernst.

### **Keine Ausnutzung der Rolle als „verantwortliche Person“**

Wir sind uns unserer Vorbildrolle bewusst. Unser Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich, wir nutzen keine Abhängigkeiten aus.

### **Stellung beziehen**

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.

Wir schreiten bei Grenzübertritten jeder Art durch Mitarbeiter\*innen, Teilnehmende am FÖJ und Dritte angemessen ein. Im Konfliktfall ziehen wir eine (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren ggf. die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Betroffenen an erster Stelle.

---

Ort, Datum, Unterschrift (FÖJ-Einsatzstelle)

---

Ort, Datum, Unterschrift (Teilnehmende)

